



Amt / Abt.: 60/6011
Az.:
Datum: 10.10.2018
Drucksache: 071/2018
TOP: ö5

Vorlage für:
Stadtrat

am:
24.10.2018

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 neu "Gewerbegebiet Heuriedweg", 2. Änderung "Erweiterung Penny / Frito"	
- Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 neu "Gewerbegebiet Heuriedweg", 2. Änderung "Erweiterung Penny / Frito" zwischen der Stadt Lindau (B) und dem Vorhabenträger, der Elektra-Lindau GmbH & Co KG IMCO Verfahrenstechnik, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Patrick Meier, zu..	

Finanzielle Auswirkungen:	einmalig	laufend
Mittel stehen zur Verfügung	----- Haushaltsstelle	-----


Unterschrift Speth


Koschka

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2018 vorgelegt

Betr.: Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 neu "Gewerbegebiet Heuriedweg", 2. Änderung "Erweiterung Penny / Fristo"

- Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Hinweis: Der Durchführungsvertrag kann von den Stadträten im Stadtbauamt eingesehen werden.

SACHVERHALT

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 neu "Gewerbegebiet Heuriedweg", 2. Änderung "Erweiterung Penny / Fristo" ist vor dem Satzungsbeschluss der Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB i.V.m. § 30 (2) BauGB erforderlich.

Auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Entwurfes zur Durchführung des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan) muss sich der Vorhabenträger (hier: Elektra-Lindau GmbH & Co KG IMCO Verfahrenstechnik, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Patrick Meier) bereit erklären und in der Lage sein, sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungskosten ganz oder teilweise zu verpflichten. Dies erfolgt mit dem Durchführungsvertrag.

Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages sind die Verpflichtung zur Durchführung, d.h. Einreichung des Bauantrags, Baubeginn und Fertigstellung innerhalb bestimmter Fristen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem die Kosten, die der Stadt im Rahmen der Bauleitplanung, der Erstellung des Durchführungsvertrages sowie aller Kosten, die im Durchführungsvertrag vereinbart werden, zu übernehmen. Aus dem Durchführungsvertrag entstehen der Stadt Lindau (B) keine Pflichten, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen und keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorhabenträger, sollte der Bebauungsplan für unwirksam oder nichtig erklärt werden.

Ein vom Vorhabenträger unterschriebener Vertrag liegt der Verwaltung bereits vor.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vertrag zuzustimmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 neu "Gewerbegebiet Heuriedweg", 2. Änderung "Erweiterung Penny / Fristo" zwischen der Stadt Lindau (B) und dem Vorhabenträger, der Elektra-Lindau GmbH & Co KG IMCO Verfahrenstechnik, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Patrick Meier, zu.

STADTBÄUAMT LINDAU (B)


gez. Koschka

(Leiter der Abt. Stadtplanung und Bauordnung)


gez. Tuchscherer

(Abt. Stadtplanung)